

Allgemeine Benutzungssatzung für Sportstätten der Stadt Eisenach vom

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Sätze 1, 4 u. 5, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), und § 14 des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) vom 08.07.1994 (GVBl. S. 808) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind alle Turn- und Sporthallen, Mehrzweckhallen, Schulsportstätten, Sportplätze, Sportfreianlagen, sowie Sporträume, die dem allgemeinen Sportbetrieb dienen, eingeschlossen der dazugehörigen Nebenräume und Anlagen, der Stadt Eisenach.
- (2) Nebenräume der Sportstätten sind insbesondere Umkleide- und Sanitärräume sowie sonstige Räume.
- (3) Anlagen der Sportstätten sind insbesondere Parkplätze oder sonstig für den Betrieb erforderliche Einrichtungen, wie z. B. Wettkampfbahnen, Flutlichtanlage, Sportgeräte u.ä.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Sportstätten, soweit nicht Abs. 2 dieses Paragraphen zur Anwendung kommt:

1. Friedrich- Ludwig- Jahn- Sporthalle
2. Werner-Seelenbinder-Halle
3. Goethesporthalle
4. Wartburgstadion
5. Hartplatz Katzenaue
6. Skateboardbahn Katzenaue
7. Sportplatz Freundschaft
8. Sportplatz "Fischbacher Weg"
9. Sportplatz Hötzelroda
10. Sportplatz Stockhausen
11. Sportplatz Neukirchen
12. Sportplatz Neuenhof
13. Sportplatz Stregda
14. Sportplatz Stedtfeld
15. Rollschnellaufbahn

16. Turnhalle 2. Staatl. Grundschule
17. Turnhalle 2. Staatl. Regelschule "Oststadtschule"
18. Turnhalle 6. Staatl. Grundschule "Hörselschule"
19. Turnhalle 6. Staatl. Regelschule
20. Turnhalle 8. Staatl. Grundschule "Mosewaldschule"
21. Turnhalle Förderzentrum
22. Turnhalle Ernst-Abbe-Gymnasium Wartburgallee
23. Turnhalle Ernst-Abbe-Gymnasium Theaterplatz
24. Turnhalle Elisabeth-Gymnasium
25. Turnhalle Palmental
26. Turnhalle Staatl. Berufsschulzentrum Siebenbornstraße
27. Turnhalle Staatl. Grundschule Neuenhof
28. Turnhalle 5. Staatl. Regelschule

(2) Die Stadt Eisenach kann einzelne Sportstätten zur Pacht oder Nutzung an Sportvereine der Stadt übertragen. Die Mitnutzung Dritter ergibt sich dann aus dem abgeschlossenen Pacht- oder Überlassungsvertrag.

(3) Die Satzung gilt nicht für die Werner- Aßmann- Halle der Stadt Eisenach. Die Benutzung der Werner- Aßmann- Halle wird gesondert geregelt.

§ 3

Nutzungsmöglichkeiten, Gebühren

(1) Die Stadt Eisenach stellt ihre Sportstätten nach Maßgabe dieser Satzung

- a) den Schulen in Trägerschaft der Stadt Eisenach,
- b) den nach dem ThürSportFG anerkannten Sportorganisationen, insbesondere dem Landessportbund und den ihm unmittelbar angehörenden Sportorganisationen, für den Übungs-, Wettkampf- und Lehrbetrieb,
- c) den Schulen, die nicht unter Buchst. a) fallen,
- d) der freien sportlichen Betätigung, wenn dadurch keine Beeinträchtigung zur Nutzung nach Buchstaben a) bis c) eintritt,
- e) nichtsportlichen Veranstaltern, soweit die Sportstätte dafür geeignet ist und die Nutzung nach den Buchstaben a) bis c) nicht beeinträchtigt wird

zur Verfügung.

(2) Nutzung nach Abs. 1 Buchst. a) hat immer Vorrang vor der Nutzung nach Buchst. b) und c).

(3) Für die Nutzung der Sportstätten nach dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe der Allgemeinen Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Eisenach in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 4

Vergabeverfahren

(1) Die Vergabe der Sportstätten erfolgt durch die Stadtverwaltung Eisenach im Rahmen von Belegungsplänen. Bei der Vergabe haben die Schulen der Stadt Eisenach im Rahmen ihres Bildungsauftrages Vorrang vor allen anderen Nutzern. Der Bedarf an

Nutzungszeiten für die Schulen wird von der Stadtverwaltung Eisenach pro Schuljahr ermittelt.

(2) Sportorganisationen, natürliche Personen oder sonstige juristische Personen beantragen schriftlich die von ihnen benötigten Nutzungszeiten.

(3) Über die Nutzungsbewilligung ergeht in der Regel ein Bescheid, in dem die Nutzungsdauer und der Zweck festgelegt werden. Der Bescheid kann weitere Nebenbestimmungen enthalten. Der Bescheid kann jederzeit widerrufen werden. Mit Wirksamkeit des Bescheides erkennt der Nutzer die für die Sportstätten geltenden Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 5 Belegungspläne

(1) Die Nutzung der Sportstätten für den schulischen und außerschulischen Betrieb wird in einem Belegungsplan geregelt. Der Plan wird für die Dauer eines jeden Schuljahres aufgestellt. In ihm wird die Nutzungszeit sowie der Belegungszweck festgelegt. Ein Antrag auf Nutzung ist jährlich schriftlich bis zum 31. 05. für das kommende Schuljahr bei der Stadtverwaltung Eisenach zu stellen.

(2) Die im Belegungsplan angegebenen Nutzungszeiten und Belegungszwecke sind verbindlich. Die Nutzungszeiten umfassen bei Sportbetrieb auch das Umkleiden und die Körperreinigung, im Übrigen aber auch, je nach Zweck der Nutzung, dabei anfallende Auf- und Abbauzeiten.

(3) Änderungen in der Belegung (z.B. Tausch zwischen Sportgruppen) sind nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung Eisenach statthaft.

(4) Bei der Vergabe von Nutzungszeiten in Turn- und Sporthallen sind typische Hallensportarten vorrangig zu berücksichtigen.

§ 6 Ausnahmen der Vergabe und Beendigung der Nutzung

(1) Die Stadt Eisenach ist berechtigt, abweichend von der vorgenommenen Vergabe auf der Grundlage des Vergabeplanes Änderungen der Nutzungszeiten vorzunehmen, wenn ein gerechtfertigter Grund das erfordert.

(2) Als gerechtfertigte Gründe sind insbesondere anzusehen:

- a) begründete Änderungen im Zeitplan des Wettkampfbetriebs und sonstige notwendige Verlegungen des Lehrbetriebes für Schulsport
- b) kurzfristige Übernahme von einer Veranstaltung.

(3) Die Nutzung der Sportstätte kann die Stadt Eisenach dem Nutzer untersagen, soweit die Ordnung und Sicherheit nicht durch den Nutzer sichergestellt werden kann, gegen Auflagen verstoßen oder die Hausordnung permanent missachtet wird.

§ 7

Nutzungszeit für außerschulische Nutzung

- (1) Die Nutzungszeit für die außerschulische Nutzung von Montag bis Freitag beginnt in der Regel um 16.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. An den Wochenenden und Feiertagen erfolgen Einzelfallregelungen.
- (2) Zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten, Sicherheitsüberprüfungen der Geräte, Grundreinigungen und Pflegemaßnahmen können
 - a) die Turn- und Sporthallen der Stadt Eisenach grundsätzlich in der Zeit der Sommerferien nicht genutzt werden; während der übrigen Schulferien stehen die Turn- und Sporthallen zur vereinbarten Benutzung zur Verfügung, soweit es die betriebsorganisatorischen Verhältnisse zulassen; Ausnahmeregelungen können vereinbart werden,
 - b) die Rasensportplätze der Stadt Eisenach grundsätzlich in der Zeit nach Beendigung der Wettkampfsaison für 4 Wochen nicht genutzt werden.

§ 8

Aufsicht bei außerschulischer Nutzung

- (1) Für die außerschulisch sportliche Nutzung ist vom Nutzer ein volljähriger Übungs- oder Wettkampfleiter zu benennen. Dieser trägt für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes in der Nutzungszeit die Verantwortung. Bei der Durchführung von Wettkämpfen ist die Ordnung und Sicherheit durch den Nutzer zu gewährleisten. Die Stadt Eisenach kann hierzu Auflagen an den Nutzer erteilen.
- (2) Bei einer nichtsportlichen Nutzung ist der Veranstalter für einen ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Soweit erforderlich hat er dazu eine ausreichende Anzahl geeigneter Ordner bereitzustellen. Die Stadt Eisenach kann dazu Auflagen an den Nutzer erteilen.

§ 9

Verhalten, Haftung, Fundgegenstände

- (1) Der Nutzer, seine Mitglieder, Besucher der Veranstaltung oder sonstige Dritte haben sich in den Sportstätten so zu verhalten, dass Unfälle, Beschädigungen oder Verunreinigungen vermieden werden. Die in den einzelnen Sportstätten geltenden Hausordnungen sind zu befolgen.
- (2) Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verunreinigungen während der Nutzungszeit am Nutzungsobjekt ist der Nutzer verpflichtet, den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Anderenfalls führt die Stadt Eisenach dies auf Kosten des Nutzers aus.
- (3) Der Verursacher haftet für Schäden an der Baulichkeit oder am Inventar der Sportstätte gegenüber der Stadt Eisenach. Ist der Verursacher nicht zu ermitteln, hat der Nutzer für den Nutzungszeitraum für die Schäden einzutreten.
- (4) Beschädigungen oder Verunreinigungen der Sportstätten sind unverzüglich durch den Nutzer bei der Stadtverwaltung Eisenach anzuzeigen.

(5) Der Nutzer haftet auch für Folgeschäden, die sich aus unsachgemäßer oder zeitlich verzögerter Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, sowie mangels unverzüglicher Anzeigepflicht nach Absatz 4 ergeben.

(6) Bei Unfällen mit Personenschäden im Geltungsbereich dieser Satzung tritt Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Stadt Eisenach vorliegt und nachgewiesen wird.

(7) Die Stadt Eisenach haftet nicht für abhanden gekommene oder beschädigte bewegliche Sachen, soweit nicht gesonderte gesetzliche Vorschriften zwingend entgegenstehen. Für die auf den Parkplätzen oder anderen Teilflächen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

(8) Für Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Gründen entstehen, haftet die Stadt Eisenach nicht.

(9) Fundgegenstände sind beim Nutzer, im Übrigen bei der Stadtverwaltung Eisenach abzugeben.

§ 10 Hausrecht

Der Oberbürgermeister übt in den Sportstätten nach dieser Satzung das Hausrecht aus. Er kann dieses Recht auf Bedienstete der Stadtverwaltung Eisenach delegieren.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Sportstätten beschädigt oder verunreinigt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 Unfälle verursacht oder herbeiführt,
3. entgegen § 9 Abs. 4 Beschädigungen oder Verunreinigungen der Sportstätten als Nutzer bei der Stadtverwaltung Eisenach nicht unverzüglich anzeigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 In – Kraft - Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Sport- und Freizeitanlagen der Stadt Eisenach vom 17.06.1996 (Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 10/96 v. 27.06.1996) außer Kraft.